

# AGENT-LETTER

Ausgabe 12/2015

## INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

### IDD formell vom Rat angenommen

Am 14.12.2015 hat nun auch der Rat für Landwirtschaft und Fischerei nach der im November erfolgten Annahme durch das EU-Parlament das Kompromisspapier aus den Trilogverhandlungen zur Versicherungsvertriebsrichtlinie angenommen. Nach der Veröffentlichung im EU-Gesetzblatt haben die EU-Mitgliedsstaaten die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren umzusetzen.

Nachfolgend ein auszugsweiser Überblick über die wichtigsten Bestimmungen für VA:

#### **Neue Bezeichnung der Richtlinie:**

Die Bezeichnung „IDD“ (Insurance Distribution Directive) soll ausdrücken, dass die Richtlinie alle Vertriebswege und Versicherungssparten innerhalb der EU abdeckt („Level playing field“, zB auch Reisebüros, Autovermietungen, Vergleichsportale oder Direktversicherungen). Auch „Honorarberater“ sind erfasst, obwohl sie nicht für die Produktvermittlung, sondern für ihre Beratung bezahlt werden (Erwägungsgründe 8, 11, 12; Art. 1 und 2).

Die IDD gilt nicht für Personen, die Versicherungen in Nebentätigkeit bzw. als ergänzende Leistung zu einer Hauptleistung (Warenlieferung/Dienstleistung) vermitteln, wenn die Prämie im Jahr 600 Euro nicht übersteigt oder die abgedeckten Risiken begrenzt sind (Erwägungsgrund 15; Art. 1 Abs. 3) - jedoch sind dem Kunden vor Vertragsschluss Mindestinformationen zu übermitteln (Art. 1 Abs. 4). Ebenso ausgenommen sind reine Tippgeber (Erwägungsgrund 13; Art. 2), freie Berufe mit gelegentlicher allgemeiner Beratung über Versicherungsschutz sowie berufsmäßige Schadensverwalter/-regulierer (Erwägungsgrund 14; Art. 2).

#### **IDD mit Mindestharmonisierung:**

Die IDD beinhaltet einen Mindeststandard an Regelungen (Erwägungsgrund 3). Unbenommen ist es den EU-Mitgliedsstaaten, im Sinne des Verbraucherschutzes strengere Regelungen beizubehalten oder einzuführen (Erwägungsgrund 52). Für kleine und mittlere Unternehmen soll die Richtlinie zu keiner großen Belastung führen, was vor allem durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erreicht werden soll (Erwägungsgrund 72). Eine Überarbeitung der IDD ist für fünf Jahre nach dem Inkrafttreten vorgesehen (Erwägungsgrund 73).

#### **Mehrfachagent:**

Die Richtlinie nimmt ausdrücklich auf Einfach- bzw. Mehrfachagenten (d.h. vertraglich an ein oder mehrere Versicherungsunternehmen gebundene Vermittler) Bezug und fordert, dass den Besonderheiten dieser Vermittlergruppen Rechnung getragen wird (Erwägungsgrund 17). Der Kunde ist über die Vertragsbeziehung(en) zu einem oder mehreren Versicherern vor Vertragsschluss hinzuweisen (Art. 19).

#### **Provisionsverbot und Offenlegung von Provisionen:**

Die Vermittler (auch Vertriebsangestellte) müssen ihre Kunden vor Vertragsabschluss über den Status der versicherungsvertreibenden Person (gebunden, ungebunden) und die Art der Vergütung (Honorar/Provision/Mischform) informieren (Erwägungsgrund 40, Art. 19). Ein Provisionsverbot ist nicht in der Richtlinie enthalten, allerdings können die EU-Mitgliedsstaaten ein solches individuell erlassen.

Bei anlagebasierten Versicherungsprodukten (zB Kapitallebensversicherungen) müssen die Gesamtkosten inklusive der Vergütungen angegeben werden (Erwägungsgrund 42; Art. 29). Offen ist, wie detailliert die Vergütung ausgeführt werden muss. Bei nicht anlagebasierten Versicherungen bleibt es dabei, dass die Höhe der Provision nicht angegeben werden muss.

#### **Verringerung von Interessenkonflikten:**

Versicherungsvermittler und Versicherungsunternehmen müssen organisatorisch und verwaltungstechnisch sicherstellen, dass die Vergütungsinteressen der Vermittler nicht den Kundeninteressen schaden und die Anreize, bestimmte Produkte zu vermitteln, minimiert werden (Erwägungsgrund 46; Art. 17 Abs. 3). Sollten Interessenkonflikte bestehen, sind sie dem Kunden offenzulegen (Erwägungsgrund 57).

### ***Wunsch- und Bedürfnistest:***

Da die IDD das Ziel verfolgt, dass der Kunde nicht über das verkaufte Produkt in die Irre geführt wird, soll der Vertrieb von Versicherungsprodukten mit einem „Wunsch- und Bedürfnistest anhand der vom Kunden stammenden Angaben“ gekoppelt werden. Erfolgt eine Beratung, sollte zusätzlich zum Wunsch- und Bedürfnistest eine persönliche Erläuterung an den Kunden erfolgen, warum ein bestimmtes Produkt den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden am besten entspricht (Erwägungsgründe 44, 45; Art. 20).

Ähnlich wie bei komplexen Lebensversicherungsprodukten soll der Kunde künftig auch bei Nicht-Anlageprodukten (zB Sachversicherungen) vor Vertragsschluss - auch bei nicht vorgenommener Beratung - ein standardisiertes Informationsblatt (digital oder in Papierform) zur Art der Versicherung, zu den vertraglichen Verpflichtungen bzw. zu den abgedeckten/nicht erfassten Risiken etc. in verständlicher Sprache erhalten (Erwägungsgrund 48). Geringeren Informationsbedarf sieht die IDD bei „professionellen Kunden“, die sich gewerblich oder industriell oder ausschließlich mit Versicherungsanlageprodukten versichern wollen (Erwägungsgrund 51; Art. 22).

### ***Haftpflicht/Deckungsgarantie für Versicherungsvermittler:***

Die IDD schreibt Versicherungsvermittlern den verpflichtenden Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Deckungsgarantie iHv von mindestens 1,25 Mio. pro Schadensfall bzw. 1,85 Mio. für alle Schadensfälle eines Jahres vor, sofern eine solche Versicherung oder gleichwertige Garantie nicht bereits von einem anderen Unternehmen gestellt oder dieses eine uneingeschränkte Haftung für das Handeln des Vermittlers übernommen hat (Art. 10 Abs. 4). Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen (EIOPA) überprüft die Sicherstellung der Beträge erstmals am 31.12.2017, danach alle fünf Jahre (Art. 10 Abs. 7).

### ***Einheitliches elektronisches Register:***

Die EIOPA richtet ein zentrales elektronisches Register für die Erfassung von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit ein, die eine grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit im Sinne von Kapitel III (Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit) anstreben. Die EU-Mitgliedsstaaten liefern die hierfür erforderlichen Informationen aus ihren nationalen Online-Registern, die mit den Daten der neu in die IDD einbezogenen Vermittlergruppen (zB Nebentätigkeit) ergänzt werden (Erwägungsgründe 18,20). Es wird zukünftig möglich sein, das Registrierungsformular online auszufüllen (Art. 3), dies kann auch durch den Versicherer unter Aufsicht der zuständigen Behörde geschehen (Art. 3 Abs. 1). Wer die Zugangsvoraussetzungen iSv Art. 10 für die Eintragungen nicht (mehr) erfüllt, wird aus dem Register gestrichen. Das EIOPA-Register wird verlinkt mit den Homepages der zuständigen mitgliedsstaatlichen Behörden und ist von diesen Homepages aus erreichbar (Erwägungsgrund 24, Art. 3). Die EIOPA ist insgesamt befugt, technische Regulierungsstandards für die EU-Kommission auszuarbeiten, soweit keine politischen Entscheidungen hierfür erforderlich sind (Erwägungsgrund 68).

### ***Weiterbildungsverpflichtung:***

Versicherungsvermittler bzw. die für den Vertrieb verantwortlichen angestellten Personen unterliegen neu einer Weiterbildungsverpflichtung (Mindestinhalte: Anhang I zu Art. 10 Abs. 2) mit mindestens 15 Stunden beruflicher Schulung oder Weiterbildung pro Jahr und entsprechend ihrer ausgeübten Tätigkeit bzw. der vertriebenen Produkte (zB Erwägungsgründe 28, 29; Art. 10).

### ***Gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen für Versicherungsvermittlung:***

Um den grenzüberschreitenden Handel zu fördern, sollen Grundsätze für die gegenseitige Anerkennung der Kenntnisse und Fertigkeiten von Vermittlern festgelegt werden (Erwägungsgrund 35).

Den deutschen Text des IDD-Entwurfes finden Sie hier:

[HTTPS://WWW.PARLAMENT.GV.AT/PAKT/EU/XXV/EU/08/66/EU\\_86689/IMFNAME\\_10594570.PDF](HTTPS://WWW.PARLAMENT.GV.AT/PAKT/EU/XXV/EU/08/66/EU_86689/IMFNAME_10594570.PDF)

\*\*\*\*\*

## **Unterlassungserklärung der Firma YOUSURE Tarifvergleich GmbH (durchblicker.at) erreicht**

Aufgrund von Beschwerden gegen die Weise, mit der in einem Werbevideo Versicherungsvermittler unter dem Motto „Spar dir den Schwatzkopf“ generell abwertend dargestellt wurden, haben die Gremien der Versicherungsagenten beschlossen, den Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb mit der Prüfung und den nötigen rechtlichen Schritten zu beauftragen.

Der Schutzverband hat daraufhin die für die Werbung verantwortliche Firma YOUSURE Tarifvergleich GmbH unter Verweis auf die pauschal herabsetzende und damit wettbewerbsrechtlich als unlauter zu beurteilende Art

der Werbung, zur sofortigen Einstellung dieses Werbevideos aufgefordert.

Die Firma YOUSURE Tarifvergleich GmbH hat sich daraufhin bereit erklärt, den beanstandeten Werbespot aus dem Markt zurückzuziehen. Weiters hat sie erklärt, dass sie es in Zukunft unterlassen wird, in Werbespots Versicherungsvermittler generell als „Schwatzköpfe“ zu bezeichnen oder den Eindruck zu erwecken, dass diese etwas anbieten würden, was sie eigentlich (rechtlich) „nicht machen dürften“.

## LÄNDERINFO:

### Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

#### Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344  
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

#### Rechtlicher Hinweis:

*Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.*

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)